



VERBANDSGEMEINDE BODENHEIM

- Verbandsgemeindeverwaltung -

Verbandsgemeindeverwaltung • Postfach 67 • 55292 Bodenheim

Piratenpartei Rheinland-Pfalz

55118 Mainz

Bürgerdienste

Sachgebiet:

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt:

Frau Geiß

Telefon:

06135/72-279

Zimmer Nr.:

143

E-Mail:

ordnung@vg-bodenheim.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

07.07.2021

Unser Zeichen

1612-05/RG

15/2021

(bei Antwort immer angeben)

Tag

16.07.2021

hier: Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Plakattafeln gemäß § 41 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für die Bundestagswahl 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag vom **07.07.2021** und erteilen Ihnen hiermit gemäß § 41 LStrG die Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern im öffentlichen Straßenraum – Bereich Gehweg – im innerörtlichen Bereich

der/ den Ortsgemeinde/n:

aller Kommunen innerhalb der Verbandsgemeinde Bodenheim

Die Erlaubnis wird mit nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Befristung nach § 41 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative LStrG:

Die Aufstellung gilt für den Aufstellungszeitraum vom **31.07.2021** bis **26.09.2021**.

Die Plakatständer sind bis spätestens zum **03.10.2021** restlos aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

2. Bedingungen gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2, Alternative LStrG:

- ▶ Auf den Plakaten müssen Name und Telefonnummer des Veranstalters vermerkt sein.
- ▶ Die Plakate dürfen eine Größe von A0 = 84 x 119 cm nicht übersteigen.
- ▶ Die Anbringung der Plakatständer an/oder in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist untersagt (vgl. § 33 Abs. 2 S. 2 StVO).

Hausanschrift: Postfachanschrift: Sie erreichen uns per
Am Dollesplatz 1 Postfach 67 Telefon: (06135) 72-0
55294 Bodenheim 55292 Bodenheim Telefax: (06135) 72-263
E-Mail: verwaltung@vg-bodenheim.de
Internet: <http://www.vg-bodenheim.de>

Sprechzeiten: Bankverbindungen:
Mo. Di. Do. Fr. Mainzer Volksbank eG
08.00-12.00 Uhr Sparkasse Mainz
Mittwoch Volksbank Alzey Worms eG
14.00-19.00 Uhr

IBAN / BIC-SWIFT:
DE28 5519 0000 0003 5400 10 / MVBMD55XXX
DE73 5505 0120 0138 0000 21 / MALADE51MNZ
DE46 5509 1200 0068 1000 03 / GENODE61AZY

- ▶ Verkehrszeichen dürfen von Plakaten ferner nicht verdeckt werden.
- ▶ Die Aufstellung der Plakatständer hat so zu erfolgen, dass diese weder den Fahrzeug- noch den Fußgängerverkehr behindern, gefährden oder belästigen. Dabei ist eine nutzbare Gehwegbreite von mindestens **1,00 m jederzeit** zu gewährleisten.
- ▶ Bei Straßenkreuzungen und -einmündungen ist zu gewährleisten, dass der notwendige Sichtwinkel aus Gründen der Verkehrssicherheit freigehalten wird. Lichtsignale an Ampeln dürfen nicht verdeckt werden.
- ▶ Innerhalb von Baustellen/ Baustellenbeschilderungen im öffentlichen Straßenraum, ist die Aufstellung von Plakatständern zu unterlassen. Sollten nachträglich Baustellen eingerichtet werden (entsprechende Überprüfungen sind während der Dauer des Aufstellungszeitraumes vorzunehmen), hat der Erlaubnisnehmer/ die Erlaubnisnehmerin für die unverzügliche Beseitigung zu sorgen.
- ▶ Es ist dafür zu sorgen, dass die Plakatständer während des gesamten Aufstellungszeitraumes ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sind. Witterungseinflüsse u.ä. dürfen die Aufstellung nicht beeinträchtigen. Entsprechende Überprüfungen durch den Erlaubnisnehmer/ die Erlaubnisnehmerin sind während der Dauer des Aufstellungszeitraumes durchzuführen.
- ▶ Als Befestigungsmaterial dürfen nur isolierte Drähte und Plastikkabelbinder verwendet werden.
- ▶ Mit der Aufstellung der Plakatständer übernimmt der Erlaubnisnehmer/ die Erlaubnisnehmerin die Kosten und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung und Unterhaltung, während des gesamten Aufstellungszeitraumes.
- ▶ Der Erlaubnisnehmer/ die Erlaubnisnehmerin hat alle haftungsrechtlichen Ansprüche im Zusammenhang mit der Aufstellung der Plakatständer zu übernehmen. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber dem jeweiligen Straßenbaulastträger, der Straßenbau und Verkehrsbehörde und deren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.

3. Hinweise

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzt keine evtl. nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen.

Bei Aufstellung der Plakatständer an privaten Grundstücken/ Einrichtungen ist die Einwilligung des Eigentümers /der Eigentümerin einzuholen.

Am Wahltag, ist gemäß § 32 Bundeswahlgesetz während der Wahlhandlung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Aus gegebenem Anlass möchten wir konkret darauf hinweisen, dass das **Aufstellen von Plakatständern an dem Rathaus der Verbandsgemeinde Bodenheim nicht gestattet ist.**

Bei Überprüfung der aufgestellten Plakate im öffentlichen Straßenraum wurde in der Vergangenheit häufig festgestellt, dass unsere Nebenbestimmungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang beachtet und eingehalten werden. Besonders häufig wurden Plakate an Verkehrszeichen und -einrichtungen angebracht und die Aufstellungszeiträume respektive die Abräumtermine deutlich überschritten.

Wir machen deshalb ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei Anbringung/
Aufstellung der Werbeträger entgegen unserer Nebenbestimmungen keine
Sondernutzungserlaubnis vorliegt. Aufgrund dessen werden wir zukünftig etwaige
rechtswidrig im öffentlichen Straßenraum befindliche, nicht genehmigte Plakate,
ohne erneute Aufforderung, kostenpflichtig entfernen.

Insbesondere auf § 41 Abs. 1, 2 und 8 sowie auf § 53 LStrG wird hingewiesen.

Wir bitten deshalb im eigenen Interesse um Beachtung und Einhaltung der
Nebenbestimmungen. Zur Vermeidung von ungewollten Zuwiderhandlungen möchten wir
anregen, den/ die von Ihnen beauftragte/n Aufsteller/in/Aufstellerinnen der Plakate eine
Kopie dieses Bescheides zu überlassen. Damit werden Missverständnisse bereits im
Vorfeld vermieden.

Begründung:

Das Aufstellen von Plakaten/ Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine
über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung, die der Erlaubnis bedarf. Die beabsich-
tigte Plakatwerbung kann grundsätzlich abgelehnt werden, wenn sie zu einer Verkehrsgefährdung
führen würde.

Was für eine generelle, im Vorfeld bereits mögliche Ablehnung gilt, muss auch für die Möglichkeit
der Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen gelten, um die Verkehrssicherheit auch wäh-
rend des Aufstellzeitraums zu gewährleisten. Hiervon wurde vorliegend gem. § 41 Abs. 2 LStrG
Gebrauch gemacht.

Auch hält das Bundesverwaltungsgericht die zuständige Behörde für befugt, mit Hilfe der Erlaubnis-
verweigerung oder Erlaubnisbeschränkung zu verhindern, dass durch das Plakatieren bereits viele
Wochen vor einer Wahl der Straßenverkehr, das Stadtbild u.ä. belastet wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rebecca Geiß



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wider-
spruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbands-
gemeindeverwaltung Bodenheim, Am Dollesplatz 1, 55294 Bodenheim einzulegen.

Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten
versäumt werden, so gilt dies als eigenes Verschulden.